



Wien, Juli 2022

Kommissionelle Wiederholungsprüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 13 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien sowie in § 77 Universitätsgesetz 2002 geregelt. Demnach dürfen negativ beurteilte Prüfungen dreimal wiederholt werden (= max. vier Antritte). Die letzte Prüfung des Studiums darf auch noch ein viertes Mal wiederholt werden. Bei allen nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Prüfung ab der dritten Wiederholung (= ab dem 4. Antritt) kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der/des Studierenden kann bereits die zweite Wiederholung kommissionell erfolgen. Für kommissionelle Prüfungswiederholungen bestellt die Studienprogrammleitung einen Prüfungssenat.

Die Studienprogrammleitung Sportwissenschaft bestimmt für die Organisation dieser Prüfungen folgende Regelungen:

Für die Anmeldung zu einer kommissionellen Wiederholungsprüfung ist das auf der Homepage veröffentlichte Formular auszufüllen und rechtzeitig an das SSC zu übermitteln (ssc.sportwissenschaft@univie.ac.at). Eine zusätzliche Anmeldung über u:space ist nicht vorzunehmen. Grundsätzlich werden kommissionelle Antritte im selben Modus durchgeführt, wie die regulären Prüfungstermine.

1 Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Präsenzprüfungen erfolgen auch kommissionell zum regulären Prüfungstermin laut Vorlesungsverzeichnis bzw. Homepage. Die Anmeldefrist endet in diesem Fall zwei Wochen vor dem Termin. Eine Abmeldung ist ohne Begründung bis zu zwei Werktagen vor dem Termin möglich. Spätere Abmeldungen (zB im Krankheitsfall) werden nur mit schriftlichem Nachweis (zB ärztliches Attest) anerkannt. Im Fall einer verspäteten bzw. unberechtigten Abmeldung sowie bei Nichterscheinen zur Prüfung wird die/der Studierende nicht beurteilt und für den nächsten Termin derselben Prüfung gesperrt.

Schriftliche digitale Prüfungen sind allerdings für einen kommissionellen Antritt nicht geeignet. Findet der reguläre Prüfungstermin online statt, muss die Wiederholungsprüfung mündlich durchgeführt werden und es gelten die weiter unten stehenden Bestimmungen.

Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann eine kommissionelle Wiederholungsprüfung auch mündlich abgelegt werden, obwohl der reguläre Modus schriftlich ist. In diesem Fall gelten die untenstehenden Bestimmungen. Die Antragstellung erfolgt durch entsprechende Auswahl am Anmeldeformular, der Grund für die Modusänderung ist in der Begleitmail anzugeben.



Eine solche Modusänderung ist allerdings bei STEOP-Prüfungen und beim 3. Antritt nicht möglich!

2 Mündliche Prüfungen

Bei regulärem mündlichem Prüfungsmodus (und in den beiden oben genannten Fällen), werden kommissionelle Antritte mündlich durchgeführt. Hierfür organisiert das SSC den Senat, Zeit und Ort. Die mündlichen kommissionellen Prüfungen erfolgen ausschließlich in den folgenden Prüfungswochen – es gelten die genannten Anmeldefristen:

Wintersemester

KW42 (Anmeldung bis KW38)

KW47 (Anmeldung bis KW43)

KW03 (Anmeldung bis KW50)

Sommersemester

KW12 (Anmeldung bis KW08)

KW17 (Anmeldung bis KW13)

KW25 (Anmeldung bis KW21)

Die Nummerierung der Kalenderwochen erfolgt nach ISO 8601, dh KW01 ist jene Woche, die den ersten Donnerstag des Jahres enthält. Wochenbeginn ist montags.

Sollte eine Prüfungswoche in die vorlesungsfreie Zeit fallen, wird sie auf die erste Kalenderwoche nach der vorlesungsfreien Zeit verschoben.

Eine Abmeldung ist ohne Begründung bis zu fünf Werktagen vor dem Termin möglich. Spätere Abmeldungen (zB im Krankheitsfall) werden nur mit schriftlichem Nachweis (zB ärztliches Attest) anerkannt. Im Fall einer verspäteten bzw. unberechtigten Abmeldung sowie bei Nichterscheinen zur Prüfung wird die/der Studierende nicht beurteilt und für die nächste Prüfungswoche gesperrt. Wenn eine Modusänderung beantragt war und die/der Studierende sich nicht (regelungskonform) abmeldet, ist außerdem nur noch ein schriftliches Antreten möglich.

3 Weitere Hinweise

Die Beurteilung wird innerhalb von fünf Wochen vom SSC eingetragen.

Wenn eine für das Studium vorgeschriebene Prüfung bei der letztmöglichen Wiederholung negativ beurteilt wird, erlischt dadurch die Zulassung zum Studium. Es ist KEINE neuerliche Zulassung möglich für alle Studien, bei denen die betreffende Prüfung verpflichtend vorgesehen ist. (§§ 68 Abs 1, 63 Abs 7 und 66 Abs 4 Universitätsgesetz)